

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 18.04.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1931.) 14. Stück.

Inhalt:

- Nr. 26. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1931, betreffend Urlaub der Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Lehrer und der Beamten im Vorbereitungsdienst (Urlaubsverordnung).
- Nr. 27. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend Änderung des Gesetzes vom 13. Mai 1930, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.
- Nr. 28. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld.
- Nr. 29. Gesetz vom 9. April 1931 zur Änderung der Schulgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld.
- Nr. 30. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1931 zur Änderung des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung.

Nr. 26.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Urlaub der Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Lehrer und der Beamten im Vorbereitungsdienst (Urlaubsverordnung).
Oldenburg, den 31. März 1931.

Auf Grund des Artikels 31 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Ein Beamter, der von seinen Dienstgeschäften vorübergehend befreit werden will, bedarf hierzu eines Urlaubs.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß ihn Verfügungen auch während seines Urlaubs erreichen können.

§ 2.

(1) Der Beamte bedarf keines Urlaubs zur Ausübung seines Amtes als Mitglied des Reichstags, eines Landtags, einer Gemeindevertretung oder des Reichswirtschaftsrats.

(2) Er hat den Beginn und das Ende seiner Dienstverhinderung seinem Vorgesetzten oder seiner Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bewirbt sich ein Beamter um einen Sitz im Reichstag oder in einem Landtag, so ist ihm der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

§ 3.

(1) Der Beamte bedarf keines Urlaubs während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit.

(2) Er hat den Beginn und das Ende der Dienstunfähigkeit seinem Vorgesetzten oder seiner Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Vorgesetzte oder die vorgesezte Dienstbehörde kann von dem Beamten ein ärztliches Zeugnis verlangen. Den Weisungen des Vorgesetzten oder der vorgesezten Dienstbehörde über die Art und den Umfang einer ärztlichen Untersuchung, über Beibringung weiterer ärztlicher Zeugnisse oder die Duldung amtsärztlicher Untersuchung hat der Beamte Folge

zu leisten; wenn das Zeugnis eines zweiten Arztes oder die Duldung amtsärztlicher Untersuchung verlangt wird, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 4.

Wird ein Beamter amtlich unter Androhung von Zwangsmaßnahmen auf eine bestimmte Zeit vorgeladen und muß er seinen Dienst versäumen, wenn er der Ladung folgt, so hat er unverzüglich den erforderlichen Urlaub nachzusuchen. Der Urlaub ist ihm zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Ist das der Fall, so hat die für den Urlaub zuständige Stelle die Behörde, von der die Ladung ausgegangen ist, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5.

(1) Der Beamte erhält einen jährlichen Erholungsurlaub nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums. Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(2) Der Erholungsurlaub wird bei den einzelnen Behörden nach einem Plan geordnet; dieser ist nach Möglichkeit so rechtzeitig aufzustellen, daß die Beamten die erforderlichen Vorbereitungen treffen können.

(3) Der Erholungsurlaub kann aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Der Urlaub ist innerhalb des Urlaubsjahres nachzugewähren. Die dem Beamten durch einen Widerruf verursachten Reisekosten sind zu erstatten, sonstige Kosten nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Ministeriums (in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierung).

§ 6.

(1) Ist für die Dauer des Erholungsurlaubs das Lebensjahr maßgebend, so richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensjahr, das in dem betreffenden Urlaubsjahr vollendet wird.

(2) Ist für die Dauer des Erholungsurlaubs die planmäßige oder außerplanmäßige Anstellung oder der Bezug des Gehalts einer bestimmten Besoldungsgruppe maßgebend, so entscheidet die Stellung oder der Bezug des Gehalts am 1. Oktober des Urlaubsjahres.

§ 7.

(1) Dem Beamten kann Urlaub gewährt werden

1. zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, wenn er infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes in der Dienstfähigkeit beschränkt ist,
2. aus sonstigen wichtigen Gründen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

(2) Bei der Beurteilung ist zu bestimmen, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub angerechnet werden soll. Von der Anrechnung kann nur abgesehen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen und der Zweck und die Dauer des Urlaubs es rechtfertigen.

§ 8.

(1) Ein Beamter, der im Hauptamte Vorstand einer Behörde ist, hat die Befugnis, sich nach pflichtmäßigem Ermessen auf zwei Tage selbst zu beurlauben. Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht hat jeder planmäßige angestellte Richter diese Befugnis.

(2) Der Urlaub ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen, es sei denn, daß die vorgesezte Dienstbehörde auf

Antrag des Beamten in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 anderes bestimmt. Wenn der Beamte für das laufende Urlaubsjahr seinen Erholungsurlaub verbraucht hat, kann die vorgesetzte Dienstbehörde bestimmen, daß der Urlaub auf den Erholungsurlaub für das nächste Urlaubsjahr anzurechnen ist. Erfolgt die Beurlaubung aus den im § 4 genannten Gründen, so ist der Urlaub nicht anzurechnen.

§ 9.

(1) Mit der Gewährung eines Urlaubs ist ein Abzug vom Gehalt nicht verbunden. Wenn der Urlaub aber auf länger als sechs Wochen zu bloßen Privat-zwecken erteilt und nicht durch Gesundheitsrücksichten des Beamten veranlaßt ist, so soll für die weitere Zeit der entsprechende Teil des jährlichen Gehalts einbehalten werden. (Artikel 32 des Zivilstaatsdienergesetzes). Wenn der Urlaub auf länger als sechs Wochen erteilt wird, so bedarf die Fortzahlung des Gehalts in jedem Falle der Genehmigung des Staatsministeriums.

(2) Die Bewilligung eines Urlaubs der im § 7 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Art kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beamte die durch seine Vertretung entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernimmt, die Bewilligung eines längeren Urlaubs dieser Art auch davon, daß der Beamte auf die Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit verzichtet.

§ 10.

(1) Der Erholungsurlaub wird dem Beamten, soweit nicht in Abs. 2 und 3 anderes bestimmt ist, von dem Vorstand seiner Dienstbehörde erteilt.

(2) Dem Vorstand der Behörde wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt, soweit nicht für einzelne Beamtengruppen von dem zuständigen Ministerium anderes bestimmt wird. Dasselbe gilt für die bei einer Behörde mit Ausnahme der Ministerien, der Regierungen, der Oberschulkollegien und des Oberverwaltungsgerichts beschäftigten höheren Beamten.

(3) Die Richter erhalten in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld Urlaub von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg, im Landesteil Lüneburg von dem Vorsitzenden der II. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg. Die Staatsanwaltschaftsräte und Amtsanwälte erhalten Urlaub in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld von dem Generalstaatsanwalt in Oldenburg, in dem Landesteil Lüneburg von dem Oberstaatsanwalt in Lüneburg. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt erhalten Urlaub von dem Ministerium der Justiz.

§ 11.

(1) Zur Erteilung eines Urlaubs der in §§ 4 und 7 bezeichneten Art ist zuständig

1. der Vorstand der Dienstbehörde des Beamten bei einer Beurlaubung bis zu drei Tagen,
2. die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten bei einer Beurlaubung bis zu einer Woche,
3. das zuständige Ministerium in allen übrigen Fällen.

(2) Das Ministerium entscheidet über ein Urlaubsgesuch auch dann, wenn in einem Urlaubsjahr die Gesamtdauer des einem Beamten gemäß §§ 7 und 8 gewährten Urlaubs zehn Tage oder die Gesamtdauer eines solchen Urlaubs und des Erholungsurlaubs sechs Wochen übersteigt.

§ 12.

Eine Beurlaubung (§§ 4 bis 8) darf nur erfolgen, wenn für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes während der Urlaubszeit gesorgt ist. Erfordert die Vertretung des zu Beurlaubenden besondere Kosten, so ist, abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, vorher auf dem Dienstwege an das zuständige Ministerium zu berichten. Der Bericht kann unterbleiben, soweit die Vertretung durch Beamte benachbarter Behörden im voraus allgemein geregelt und an höchstens drei Tagen der Woche erforderlich ist, oder wenn der Fall so dringlich ist, daß die Entscheidung des Ministeriums nicht mehr eingeholt werden kann.

§ 13.

(1) Alle Urlaubsgesuche sind schriftlich auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Die Urlaubsgesuche sollen Angaben über die Veranlassung, den Zweck und die Dauer des Urlaubs und die Maßregeln enthalten, die für die Vertretung schon getroffen oder noch zu treffen sind. In allen Fällen muß zum Ausdruck kommen, um welche Art des Urlaubs es sich handelt.

§ 14.

Soweit die Dienststelle, bei der das Urlaubsgesuch einzureichen ist, für die Bewilligung des Urlaubs nicht zuständig ist, hat sie das Gesuch mit einem Bericht an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 15.

Will die zuständige Behörde einem Urlaubsgesuch nicht stattgeben und beharrt der Beamte bei seinem An-

trage, so ist das Gesuch der Behörde vorzulegen, die der zunächst zuständigen vorgekehrt ist. Wenn diese Behörde das Staatsministerium ist, so ist das Gesuch dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 16.

Wer bei mehreren Behörden beschäftigt ist, hat für jeden Dienstzweig auf dem vorgeschriebenen Weg um Urlaub nachzusuchen. Will in diesem Falle eine Behörde dem Urlaubsgesuch nicht stattgeben, so hat sie sich vorher mit den übrigen beteiligten Behörden ins Benehmen zu setzen. Einigen die Behörden sich nicht, so ist das Urlaubsgesuch der ihnen gemeinsam vorgesehten Dienstbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Wenn die Behörden zu dem Geschäftskreise desselben Ministeriums gehören, so ist das Gesuch diesem Ministerium vorzulegen.

§ 17.

(1) Auf die Angestellten findet diese Urlaubsverordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den Tarifverträgen besonderes vereinbart ist.

(2) Auf die Lehrer an öffentlichen Schulen und die Beamten im Vorbereitungsdienst findet die Verordnung keine Anwendung.

(3) Auf die Polizeibeamten sowie die Beamten der Staatsbankdirektion, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt findet die Verordnung nur insoweit Anwendung, als nicht das zuständige Ministerium wegen der besonderen Verhältnisse eine abweichende Regelung trifft.

§ 18.

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

(2) Zum 1. April 1931 werden alle bis dahin geltenden Bestimmungen über den Urlaub der Beamten mit Ausnahme der für den Urlaub der Lehrer an öffentlichen Schulen und der Beamten im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften, insbesondere die landesherrliche Verordnung für das Großherzogtum vom 5. April 1830, betreffend Urlaub der Staatsdiener, aufgehoben.

Oldenburg, den 31. März 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

(Siegel) Dr. Schwerdtfeger.

N^o 27.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 13. Mai 1930, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

In dem Artikel 39a Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes werden hinter dem Worte „sind“ die Worte „oder für deren umlagepflichtiges Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes die Feststellung eines Einheitswertes nicht erfolgt“ eingeschaltet.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

I h n.

Nr. 28.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Derjenige, dem die Sorge für die Person eines blinden Kindes zusteht, ist verpflichtet, es für die Dauer des schulpflichtigen Alters in einer Anstalt zur Ausbildung blinder Kinder unterzubringen.

(2) Das Ministerium der Kirchen und Schulen bestimmt die Anstalten, in denen die blinden Kinder unterzubringen sind.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ruht, solange der geistige oder körperliche Zustand des Kindes es zur Aufnahme in eine im Abs. 1 bezeichnete Anstalt ungeeignet erscheinen läßt oder anderweitig in genügender Weise für seinen Unterricht gesorgt wird. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.

(4) Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann aus besonderen Gründen von der Verpflichtung nach Abs. 1 ganz oder teilweise befreien.

(5) Als blindes Kind gilt auch ein Kind, das so schwachichtig ist, daß es einem blinden Kinde gleichgeachtet werden muß.

§ 2.

Falls der nach § 1 Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat im Landesteil Oldenburg das

Umt oder der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung und in der Stadt Cutin der Magistrat der Stadt Cutin, im Landesteil Birkenfeld die Regierung das zur Unterbringung des Kindes in einer Anstalt Erforderliche, nötigenfalls mit geeigneten Zwangsmaßnahmen, zu veranlassen.

§ 3.

Hat ein Kind bei dem Ablauf der Schulpflichtzeit das Lehrziel des Unterrichts nicht erreicht, so kann das Ministerium der Kirchen und Schulen die Schulpflichtzeit verlängern, bis das Kind das Lehrziel erreicht hat, höchstens jedoch bis zum Schluß des Schuljahres, in dem es das 17. Lebensjahr vollendet.

§ 4.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld tritt in den Fällen des § 1 Abs. 2—4, § 3 für das Ministerium der Kirchen und Schulen die Regierung ein.

§ 5.

(1) Die Kosten der Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (§§ 1, 2) fallen im Landesteil Oldenburg den Amtsverbänden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden mit der Maßgabe zur Last, daß sie bis zu zwei Dritteln von dem Kinde selbst und nach ihm von den auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen zu ersetzen sind.

(2) Die Unterbringungskosten umfassen die Kosten, die durch die Ueberführung des Kindes in die Anstalt, durch seine vorgeschriebene erste Ausstattung, durch die Beerdigung des Kindes beim Tode in der Anstalt und

durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, sowie die Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung in der Anstalt.

§ 6.

(1) Der § 1 Abs. 1—4 und die §§ 2—5 gelten auch für die Ausbildung taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld mit der Maßgabe, daß

- a) diese Kinder in einer Anstalt zur Ausbildung taubstummer Kinder unterzubringen sind,
- b) ihr schulpflichtiges Alter (§ 1 Abs. 1) — die Schulpflichtzeit (§ 3) — die Zeit vom Beginne des Schuljahres nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zu dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Schuljahrschlusse umfaßt,
- c) im § 3 an die Stelle des 17. Lebensjahres das 18. Lebensjahr tritt.

(2) Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

§ 7.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium der Kirchen und Schulen beauftragt.

§ 8.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft.

(2) In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt können, wenn besondere Gründe vorliegen, Aus-

nahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer vom Ministerium der Kirchen und Schulen nachgelassen werden.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 29.

Gesetz zur Änderung der Schulgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Schulgesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld werden geändert, wie folgt:

1. Die §§ 77, 78, 79, 83 und 84 e des Schulgesetzes für Oldenburg, die §§ 70, 71, 72, 76 und 77 e des Schulgesetzes für Lüneburg und die §§ 71, 72, 73, 77 und 78 e des Schulgesetzes für Birkenfeld werden aufgehoben.

2. In den 5. Abschnitt wird als § 75 des Schulgesetzes für Oldenburg, § 68 des Schulgesetzes für Lüneburg und § 69 des Schulgesetzes für Birkenfeld folgende Vorschrift eingeschoben:

„Die Vorschriften für die Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.“

3. § 84 des Schulgesetzes für Oldenburg, § 77 des Schulgesetzes für Lübeck und § 78 des Schulgesetzes für Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Für technische Lehrerinnen gelten folgende Vorschriften.“

4. § 84 b des Schulgesetzes für Oldenburg, § 77 b des Schulgesetzes für Lübeck und § 78 b des Schulgesetzes für Birkenfeld erhalten folgende Fassung:

„Hauptamtliche Lehrerinnen, die nicht auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, werden unwiderruflich angestellt, wenn sie eine für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähige Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.“

5. Im § 98 Abs. 1 des Schulgesetzes für Oldenburg, § 90 Abs. 1 des Schulgesetzes für Lübeck und § 89 Abs. 1 des Schulgesetzes für Birkenfeld treten an die Stelle der Worte „die gemäß § 78 — (71, 72) — zur Anstellung befähigt sind“ die Worte „die ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkanntes Prüfungszeugnis für das Lehramt an Volksschulen besitzen“.

Artikel 2.

Der § 36 des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 in der Fassung des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes wird geändert, wie folgt:

1. In Ziffer 1 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Ziffer 4 wird gestrichen.
3. Ziffer 5 erhält die Bezeichnung „3“.

Artikel 3.

§ 42 Abs. 3 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 25. Juni 1929 wird aufgehoben.

Artikel 4.

Wieweit die zur Zeit, auf Grund des § 77 des Schulgesetzes für Oldenburg, des § 70 des Schulgesetzes für Lübeck und des § 71 des Schulgesetzes für Birkenfeld vertragsweise angenommenen Lehrerinnen widerruflich anzustellen sind, entscheidet die obere Schulbehörde.

Lehrerinnen, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen worden sind, kann die obere Schulbehörde als auftragsweise vollbeschäftigte Lehrerinnen weiter im Schuldienst verwenden.

Kann die widerrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person der Lehrerin liegenden Gründen nicht erfolgen, so ist die Lehrerin spätestens mit dem Schlusse des Schuljahres 1931/32 aus dem Schuldienst zu entlassen. Bis zu ihrer Entlassung bleibt der abgeschlossene Dienstvertrag in Gültigkeit.

Oldenburg, den 9. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 30.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung.
Oldenburg, den 10. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben oder für mehrere Amtsverbandsbezirke gemeinschaftlich auf Antrag der Amträte anzuordnen, daß zum Bedecken von Schafen nur solche Böde benutzt werden dürfen, welche zuvor von der zuständigen Rörungskommission angefört und zur Zucht zugelassen worden sind.

Wenn der Besizer den in seinem Alleineigentum stehenden Bod ausschließlich zum Bedecken der in seinem Alleineigentum stehenden Schafe verwendet, so bedarf dieser Bod nicht der Rörung und Zulassung.

Nach dem Erlaß der Anordnung nach Abs. 1 sind die Besizer weiblicher Schafe verpflichtet, ihre Schafe nur solchen Böden zum Bedecken zuzuföhren oder zuzuföhren zu lassen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rörordnung (Artikel 3) zum Bedecken dieser Schafe verwandt werden dürfen.“

Artikel 2.

Artikel 5 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rörordnung einen anderen als einen angefört und zur Zucht zugelassenen Bod zum Bedecken weiblicher Schafe benutzt oder benutzen läßt oder ein weibliches Schaf einem anderen als einem angefört und zugelassenen Bod zum Bedecken zuföhrt oder zuföhren läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.“

Oldenburg, den 10. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thnen.